

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 233, 234, § 519 Abs. 3 Ziff. 2, § 519 b, § 559,
§ 717 Abs. 3

Leitsätze:

1. In der Revisionsinstanz ist auch die Zulässigkeit des in den Vorinstanzen eingelegten Rechtsmittels von Amts wegen zu überprüfen.
2. Die vom Revisionsgericht von Amts wegen vorzunehmende Prüfung der Zulässigkeit der Berufung umfaßt auch die Vorfrage, ob eine vom Berufungsgericht gewährte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist in gesetzlich zulässiger Weise erfolgt ist.
3. Bei einer Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist muß die Verlängerungsverfügung dem Berufungskläger innerhalb der Berufungsbegründungsfrist in irgend-einer Form bekannt werden.
4. Wird die Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist dem Berufungskläger erst nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist bekannt, und will der Berufungskläger geltend machen, er habe bei normaler Postbeförderung mit einem rechtzeitigen Bekanntwerden der Verlängerungsverfügung rechnen können, so beginnt die Frist für ein hierauf gestütztes Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist gem. § 234 Abs. 1 ZPO schon mit dem Ablauf der Berufungsbegründungsfrist.
5. Eine Ordnungsmäßige Berufungsbegründung erfordert eine der Eigenart des Falles angepaßte Begründung, die sich mit dem angefochtenen Urteil auseinandersetzt und im einzelnen angibt, aus welchen Gründen sich der Berufungskläger beschwert fühlt.
6. In den Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen sind den in § 717 Abs. 3 ZPO genannten Urteilen der Oberlandesgerichte die Urteile der Landesarbeitsgerichte gleichzustellen.

Aktenzeichen: 5 AZR 486/60

Urteil des BAG vom 5. April 1962

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Im Namen des Volkes!

5 AZR 486/60

2 Sa 45/60 Berlin

Verkündet am
5. April 1962

gez. Weinrich,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 5. April 1962 durch den Senatspräsidenten Professor Dr.Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Meissner und Frey für Recht erkannt:

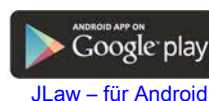
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin, 2. Kammer, vom 1. Dezember 1960 - 2 Sa 45/60 - aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin, 15. Kammer, vom 8. Juli 1960 - 15 Ca 28/60 - wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger wird gemäß § 717 Abs. 3 ZPO verurteilt, an die Beklagte 18.666,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 23. April 1960 zurückzuzahlen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Die Kosten der Berufung und der Revision trägt
der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Beklagte verpflichtete durch Anstellungsvertrag vom 24. August 1959 den Kläger als Hauptdarsteller für den Film "P der M ". Der Kläger sollte nach diesem Vertrag der Beklagten für die Zeit vom 27. August 1959 bis 1. Oktober 1959 gegen eine Pauschalvergütung von 25.000,-- DM ausschließlich zur Verfügung stehen. Gemäß Ziffer 4 des Anstellungsvertrages stand dem Kläger für Nachaufnahmen, die nach Ablauf der Vertragszeit anfielen, eine Gage von 2.000,-- DM pro Tag zu. In einem Zusatzvertrag vom 2. September 1959 vereinbarten die Parteien die Verlängerung der Karenzzeit bis zum 10. Oktober 1959 für den Fall, daß die Dreharbeiten in B sich durch nicht von der Produktion zu vertretende Ereignisse ausdehnen sollten.

Mit der Behauptung, er habe nach Ablauf der Vertragszeit an 15 Nachaufnahmen teilgenommen und an einem weiteren Tage am Außenmotiv gewartet, ohne zu drehen, beansprucht der Kläger von der Beklagten die Zahlung von 20.666,-- DM und hat einen entsprechenden Klageantrag gestellt. Die Beklagte ist dem Verlangen des Klägers mit tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen entgegengetreten.

Das Arbeitsgericht hat durch Urteil vom 8. Juli 1960 die Beklagte zur Zahlung von 2.000,-- DM verurteilt und die Klage im übrigen abgewiesen.

Gegen dieses ihm am 10. August 1960 zugestellte Urteil hat der Kläger am 23. August 1960 Berufung eingelegt und beantragt, die Beklagte zur Zahlung von weiteren 18.666,-- DM zu verurteilen. In einem am 7. September 1960, also nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist, bei dem Landesarbeitsgericht Berlin eingegangenen Schriftsatz vom 5. September

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1960 hat der Kläger neben den Berufungsanträgen den Antrag gestellt, die Frist zur Begründung der Berufung um drei Wochen zu verlängern. In diesem Schriftsatz heißt es dann weiter:

"Falls dem Antrag nicht stattgegeben werden sollte, wird zur Begründung der Berufung vorgetragen, daß das Gericht die Bestimmung des § 13 der Tarifordnung für Filmschaffende vom 19. August 1943 falsch angewendet hat - insbesondere den Begriff 'anhaltende schlechte Witterungsverhältnisse' -, und daß das schriftsätzliche Vorbringen erster Instanz wiederholt wird."

Diesen Schriftsatz übersandte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers "Mit Luftpost" und "Durch Eilboten" in einem entsprechend gekennzeichneten und frankierten Umschlag.

Mit dem am 21. September 1960 beim Berufungsgericht eingegangenen Schriftsatz vom 20. September 1960 hat der Kläger unter Darlegung im einzelnen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist beantragt, die Schriftsätze vom 5. und 16. September zum Gegenstand seines Wiedereinsetzungsantrages gemacht und mit einem in der Anlage eingereichten Schriftsatz die Berufungsbegründung ergänzt.

Das Landesarbeitsgericht hat durch Zwischenurteil vom 27. Oktober 1960 dem Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt. In der Sache selbst hat das Berufungsgericht durch Schlußurteil vom 1. Dezember 1960 die Beklagte antragsgemäß zur Zahlung von weiteren 18.666,- DM verurteilt.

Mit der Revision beantragt die Beklagte, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung des Klägers als unzulässig zu verwerfen; hilfsweise stellt sie für den Fall der Zulässigkeit der Berufung den Antrag, unter Aufhebung des zweitinstanzlichen Urteils die Klage - soweit ihr nicht durch Urteil des Arbeitsgerichts stattgegeben wurde - abzuweisen und den Kläger zu verurteilen,



- 4 -

die aufgrund des angefochtenen Urteils im Vollstreckungswege beigetriebenen 18.666,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 23. April 1960 an sie zurückzuzahlen. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1.) Nach feststehender Ansicht in Literatur und Rechtsprechung ist die Zulässigkeit der in den Vorinstanzen eingelegten Rechtsmittel in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen (Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 559 Anm. IV, 2 a N. 24; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 26. Aufl., § 554 a Anm. 1; BAG AP Nr. 3 zu § 580 ZPO; BAG 6, 95 [100] = AP Nr. 4 zu § 580 ZPO; BAG 1, 29 [31, 32] = AP Nr. 1 zu § 87 ArbGG 1926; BAG AP Nr. 1 zu § 212 a ZPO; BAG AP Nr. 3 zu § 511 ZPO und AP Nr. 16 zu § 519 ZPO). Die Zulässigkeit der Berufung hat zur Voraussetzung, daß die Begründung rechtzeitig erfolgt ist. Ist die Berufungsbegründung nicht rechtzeitig eingegangen, hat jedoch das Berufungsgericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist gewährt, so erstreckt sich die Prüfung der Zulässigkeit der Berufung durch das Revisionsgericht auch auf die Vorfrage, ob die durch das Berufungsgericht gewährte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in gesetzlich zulässiger Weise erfolgt ist. In dem zur Entscheidung stehenden Rechtsstreit führt diese Prüfung zu folgendem Ergebnis:

Der Kläger hat gegen das ihm am 10. August 1960 zugestellte Urteil mit dem am 23. August 1960 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz vom 22. August 1960 Berufung eingelegt. Die Frist zur Berufungsbegründung endete somit am 6. September 1960 (§§ 66, 64 Abs. 2 ArbGG, 519 Abs. 2 ZPO). Unstreitig war bis zum Ablauf des 6. September 1960 eine Berufungsbegründung seitens des Klägers nicht eingegangen. Die am 7. September 1960 eingegangene Berufungsbegründung konnte mithin nur als rechtzeitig eingegangen angesehen werden, wenn die geschehene Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungs-

- 5



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

frist durch das Landesarbeitsgericht rechtmäßig war. Dies ist indessen nicht der Fall, weil der am 21. September 1960 beim Landesarbeitsgericht eingegangene Wiedereinsetzungsantrag nicht innerhalb der gesetzlichen Frist gestellt ist.

Gemäß § 234 Abs. 1 ZPO muß die Wiedereinsetzung innerhalb einer Frist von zwei Wochen beantragt werden. Nach § 234 Abs. 2 ZPO beginnt die in § 234 Abs. 1 ZPO genannte Zweiwochenfrist mit dem Tage, an dem das Hindernis behoben worden ist. Sinn dieser Vorschrift ist, die Zweiwochenfrist des § 234 Abs. 1 ZPO nicht früher beginnen zu lassen, als die tatsächliche Möglichkeit besteht, eine Wiedereinsetzung überhaupt zu beantragen.

a) Für die Frage des Fristbeginns nach § 234 Abs. 1 ZPO ist in dem vorliegenden Fall davon auszugehen, daß der Schriftsatz des Klägers vom 5. September 1960 zwei Rechtshandlungen enthält: einmal einen Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist, zum anderen eine nach Ansicht des Klägers ordnungsgemäße Berufungsbegründung. Hindernis im Sinne des § 234 Abs. 2 ZPO ist der nach § 233 ZPO erhebliche Sachverhalt, der zur unverschuldeten Versäumung der Frist geführt hat (BAG AP Nr. 1 zu § 234 ZPO). Hat der unabwendbare Zufall im Sinne des § 233 ZPO, der nach Ansicht des Klägers in einer ungewöhnlichen Verzögerung der Postbeförderung zu erblicken ist, seinen Einfluß verloren, so muß auch der durch § 233 ZPO gewährte Schutz sein Ende finden. Eine Behebung des der Fristwahrung entgegenstehenden Hindernisses tritt deshalb im Falle einer Fristversäumnis regelmäßig in dem Zeitpunkt ein, in dem die Partei bzw. ihr prozeßbevollmächtigter Vertreter die Versäumung der Frist erkannt hat oder erkennen mußte. Im Streitfall mußte der Anwalt des Klägers im Laufe des 6. September 1960 erkennen, daß eine wirksame Verlängerung der Begründungsfrist nicht erfolgt war. Denn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesgerichtshofs kann eine Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist wirksam nur dergestalt erfolgen, daß innerhalb der Berufungsbegründungsfrist die Verlängerungsverfügung des



Vorsitzenden dem Rechtsmittelkläger in irgendeiner Form bekannt wird (BAG AP Nr. 16 zu § 519 ZPO mit zustimmender Anmerkung von Wieczorek; BGHZ 14, 148; BGH LM Nr. 2 zu § 329 ZPO). Wenn mithin der Prozeßbevollmächtigte des Klägers erkennen mußte, daß infolge Nichteingangs einer Fristverlängerungsverfügung am letzten Tage der Berufungsbegründungsfrist die Begründungsfrist verstrichen war, so war damit das Hindernis behoben, das der Fristwahrung entgegenstand. Deshalb begann die Frist des § 234 Abs. 1 ZPO mit dem 7. September 1960, und sie endete am 20. September 1960, so daß der am 21. September 1960 eingegangene Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Frist des § 234 Abs. 1 ZPO nicht wahrte.

b) Es kann auch nicht in Betracht gezogen werden, daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers die Vorstellung hatte, er habe mit Schriftsatz vom 5. September 1960 eine Berufungsbegründung gegeben und diese werde am 6. September 1960 rechtzeitig bei Gericht eingehen. In diesem Fall würde allerdings die Frist nach § 234 Abs. 2 ZPO erst zu laufen beginnen, nachdem er Kenntnis davon hatte, daß die Berufungsbegründungsschrift nicht ordnungsmäßig und nicht fristgerecht war. Dies erfuhr der Prozeßbevollmächtigte des Klägers frühestens am 8. September 1960 mit Eingang des diesbezüglichen Schreibens des Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts vom 7. September 1960, so daß der am 21. September 1960 bei Gericht eingegangene Wiedereinsetzungsantrag die Frist des § 234 Abs. 1 ZPO wahren würde. Auch wenn der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hätte damit rechnen dürfen, der Schriftsatz vom 5. September 1960 werde am 6. September 1960 bei Gericht eingehen, so konnte er jedoch nicht darauf vertrauen, daß dieser Schriftsatz als Berufungsbegründungsschrift angesehen werde. Nach § 519 Abs. 3 Ziff. 2 ZPO muß die Berufungsbegründung die bestimmte Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung sowie der neuen Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden enthalten, die die Partei zur Rechtfertigung ihrer Berufung anzuführen hat. Dazu gehört, wie in Rechtsprechung und Literatur übereinstimmend zum Ausdruck gebracht wird, eine der Eigenart des Falles



angepaßte Begründung, die sich mit dem angefochtenen Urteil auseinandersetzt und genau angibt, aus welchen Gründen der Rechtsmittelkläger sich beschwert fühlt, ohne daß es eines weiteren Nachforschens durch das Gericht oder dem Gegner bedarf. Soweit der Rechtsmittelkläger die rechtliche Auffassung des angefochtenen Urteils bekämpft, muß er seine Rechtsansicht darlegen, wobei es nicht genügt, wenn sich die Berufungsbegründung auf die Anführung eines bestimmten, angeblich verletzten Paragraphen beschränkt, und erst recht nicht der Hinweis auf ein früheres Vorbringen (vgl. Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 519 Anm. III 2 a; Nikisch, Zivilprozeßrecht, 2. Aufl., S. 476; RGZ 146, 256; 164, 390; BGH NJW 1951 S. 442; BGH IM § 519 ZPO Nr. 21 und 24; RAG JW 1934 S. 2805; BAG AP Nr. 4 zu § 519 ZPO mit weiteren Nachweisen; BAG AP Nr. 6 und Nr. 9 zu § 519 ZPO). Diesen Erfordernissen entspricht die vom Kläger mit Schriftsatz vom 5. September 1960 verspätet eingereichte Begründung in keiner Weise. Der Kläger hätte darlegen müssen, weshalb nach seiner Ansicht das Landesarbeitsgericht den § 13 TO Film und insbesondere den Begriff "anhaltende schlechte Wetterverhältnisse" falsch ausgelegt hat, wie dies in seinem nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist eingereichten Schriftsatz im einzelnen geschehen ist. Eine andere Auffassung über die Voraussetzungen einer ordnungsmäßigen Berufungsbegründung ist auch nicht dem vom Kläger angezogenen Urteil des BAG vom 21. Oktober 1955 (AP Nr. 2 zu § 519 ZPO) zu entnehmen. In diesem Urteil hatte der Rechtsmittelkläger, an den konkreten Sachverhalt anknüpfend, seine eigene Meinung zum Ausdruck gebracht und auf den seiner Ansicht nach maßgebenden Gesichtspunkt, wenn auch in knapper Form, so doch in einem die vorliegende Begründung erheblich übersteigenden Umfang, hingewiesen.

Enthält aber der Schriftsatz vom 5. September 1960 keine ordnungsgemäße Berufungsbegründung, so ist das evtl. auf einem unabwendbaren Zufall beruhende verspätete Eintreffen dieses Schriftsatzes beim Landesarbeitsgericht nicht kausal für den Nichteintritt der erstrebten Rechts-



- 8 -

folge. Die Unkenntnis eines Prozeßvertreters über die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Berufungsbegründung stellen in keinem Fall einen unabwendbaren Zufall im Sinne von § 233 Abs. 1 ZPO dar, der die Anwendung der Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigt. Es muß von einem Anwalt erwartet werden, daß er über die Erfordernisse einer ordnungsmäßigen Berufungsbegründung im Bilde ist. Würde man das Gegenteil in Erwägung ziehen und die subjektive Vorstellung des Anwalts über die Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Berufungsbegründung als Maßstab für die Begründetheit eines Wiedereinsetzungsantrages entscheidend sein lassen, dann hätte er es in der Hand, unter Berufung auf Rechtsunkenntnis sich eine Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist einschließlich der Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bis zum Ablauf der Einjahresfrist des § 234 Abs. 3 ZPO zu verschaffen. Daß im übrigen der Prozeßbevollmächtigte des Klägers selbst seinen Schriftsatz vom 5. September 1960 nicht als ausreichende Berufungsbegründung angesehen hat, folgt aus der Tatsache, daß er mit diesem Schriftsatz außer den Berufungsantrag in erster Linie den Antrag auf Verlängerung der Frist zur Begründung der Berufung um drei Wochen gestellt und nur für den Fall, daß dem Antrag nicht stattgegeben werden sollte, zur Berufungsbegründung die Rüge der Verletzung des § 13 TO Film erhoben hat. Hatte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers diesen dem Fristverlängerungsantrag angefügten Satz für eine ordnungsgemäße Berufungsbegründung gehalten, so hätte es nicht des Antrages auf Verlängerung der Begründungsfrist bedurft.

Aus den dargelegten Erwägungen ist die gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegte Berufung nicht rechtzeitig begründet worden, weil die vom Landesarbeitsgericht gewährte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist rechtsfehlerhaft war. Die Berufung hätte vom Landesarbeitsgericht als unzulässig verworfen werden müssen. Da das Landesarbeitsgericht statt dessen über den Klageanspruch materiell erkannt hat, war unter Aufhebung des angefochtenen Urteils gemäß § 565 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO die Verwerfung der Berufung durch das Revisionsgericht auszusprechen.



2) Der von der Beklagten in der Revisionsinstanz gestellte Antrag auf Zurückzahlung der durch den Kläger auf Grund des angefochtenen Urteils im Vollstreckungswege beigetriebenen 18.666,-- DM ist nach den auch für Prozeßanträge geltenden Auslegungsgrundsätzen der §§ 133, 157 BGB bei Berücksichtigung der von dem Prozeßbevollmächtigten der Revisionsklägerin in der mündlichen Verhandlung abgegebenen Erklärungen dahin zu verstehen, daß er auch für den Fall der Verwerfung der Berufung des Klägers als unzulässig gestellt sein soll.

Dieser Antrag ist als Inzidentantrag gemäß § 717 Abs. 3 ZPO, ohne daß es insoweit einer Anschließung nach § 556 ZPO bedarf, zulässig und begründet. Auf Grund der genannten Vorschrift ist, soweit ein in § 708 Nr. 7 ZPO bezeichnetes Urteil eines Oberlandesgerichts aufgehoben oder abgeändert wird, der Kläger auf Antrag der Beklagten nach näherer Maßgabe der Sätze 3 und 4 des § 717 Abs. 3 ZPO zur Erstattung des von dieser auf Grund des Urteils Gezahlten oder Geleisteten zu verurteilen. In den Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen, auf die gemäß § 62 Abs. 2 ArbGG hinsichtlich der Zwangsvollstreckung die Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozeßordnung Anwendung finden, entsprechen den in § 717 Abs. 3 ZPO genannten Urteilen der Oberlandesgerichte die Urteile der Landesarbeitsgerichte, die als mit der Revision anfechtbare Berufungsurteile den gleichen prozessualen Typ wie die oberlandesgerichtlichen Urteile im ordentlichen Verfahren darstellen (vgl. die Entscheidung des Ersten Senats vom 14. Juli 1961 - 1 AZR 278/60 - AP Nr. 1 zu § 717 ZPO mit zustimmender Anmerkung von Pohle und mit weiteren Nachweisen).

Durch die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Verwerfung der Berufung als unzulässig steht fest, daß die erfolgte Vermögensverschiebung zwischen den Parteien infolge Wegfalls der Vollstreckungsgrundlage zu einer unberechtigten geworden ist. Daraus ergibt sich die



- 10 -

Verpflichtung des Klägers zur Zurückzahlung der von ihm auf
Grund des angefochtenen Urteils beigetriebenen Urteilssumme.

gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Für den infolge Erkrar-
kung an der Unterscri-
verhinderten Bundesric-
ter Dr. Holschemacher

Dr. Boldt

Meissner

Frey

